
Interessengruppen finanzieller Beteiligung

Bedürfnisse, Interessen
und mögliche Rollen lokaler
Energiewendeakteure

Gängige Beteiligungs- optionen im Überblick

Chancen und Herausforder-
ungen verschiedener Arten der
finanziellen Beteiligung

Passgenaue Beteiligungs- konzepte entwickeln

Wie die Interessengruppen
vor Ort gemeinsam die beste
Lösung finden



**Finanzielle Beteiligung
an Energiewendeprojekten**
Wie Bürger:innen und Kommunen
vom lokalen Ausbau Erneuerbarer
Energien profitieren können

Inhalt

1 Hintergrund der Broschüre 4



2 Gute Gründe für finanzielle Beteiligung 5



3 Interessengruppen finanzieller Beteiligung 6



3.1	Vorhabenträger	8
3.2	Flächeneigentümer:innen	8
3.3	Kommunalverwaltungen	8
3.4	Stadtwerke und lokale Energieversorgungs- unternehmen (EVUs)	9
3.5	Lokale Kreditinstitute	9
3.6	Bürgerenergiegesellschaften	9
3.7	Anwohner:innen	9
3.8	Weitere Interessengruppen	9

4 Der Werkzeugkasten finanzieller Beteiligung 10



4.1	Unternehmerische Beteiligung	12
4.1.1	Bürgerenergiegesellschaften	12
4.1.2	Beteiligung an Projektgesellschaften	14
4.2	Beteiligung über Anlageprodukte	16
4.2.1	Gängige Anlageprodukte	17
4.2.2	Schwarmfinanzierung über Online-Plattformen	17
4.3	Indirekte finanzielle Beteiligung	18
4.3.1	Zahlungen an Kommunen	18
4.3.2	Vergünstigte Stromtarife	19
4.3.3	Sparprodukte	19
4.3.4	Finanzierung gemeinnütziger Organisationen	20
4.3.5	Zahlungen an Bürger:innen	20

5 Der Beteiligungsprozess 21



5.1	Vorbereitungen	21
5.2	Dialogprozesse bei finanzieller Beteiligung	21
5.3	Einigkeit erzielen	23



1 Hintergrund der Broschüre

Der Ausbau Erneuerbarer Energien spielt eine Schlüsselrolle für den Klimaschutz in Deutschland. Für seinen Erfolg ist die Zustimmung und Unterstützung der Bevölkerung essenziell. Um eine breite Akzeptanz bei Bürger:innen, Unternehmen, Politik und anderen lokalen Interessengruppen von Erneuerbare-Energien-Projekten sicherzustellen, gibt es drei wesentliche Instrumente: eine transparente Vermittlung aller wichtigen Informationen, eine ergebnisoffene Dialogbereitschaft zwischen allen Betroffenen und attraktive Angebote zur finanziellen Beteiligung für die Kommunen und Bürger:innen vor Ort.

Diese Informationsbroschüre konzentriert sich auf das Instrument der finanziellen Beteiligung. Sie informiert über in Deutschland und Nordrhein-Westfalen gängige Optionen für Energiewendeprojekte und soll Kommunen, Unternehmen und Bürger:innen dabei unterstützen, projektspezifisch passgenaue Beteiligungsmöglichkeiten auszuwählen und umzusetzen. Die hier dargestellten Informationen dienen lediglich zur Orientierung und können eine professionelle rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Grundsätzlich lassen sich die Inhalte dieser Broschüre auf verschiedene Arten von Energiewendeprojekten übertragen. Dazu zählen beispielsweise Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Bioenergieprojekte oder Wärmenetze. Insbesondere soll die Broschüre Kommunen dabei helfen, passende Beteiligungskonzepte für neue Windenergiepro-

jekte zu entwickeln, für die in Nordrhein-Westfalen durch das [Bürgerenergiegesetz NRW](#) seit dem 28.12.2023 eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht.

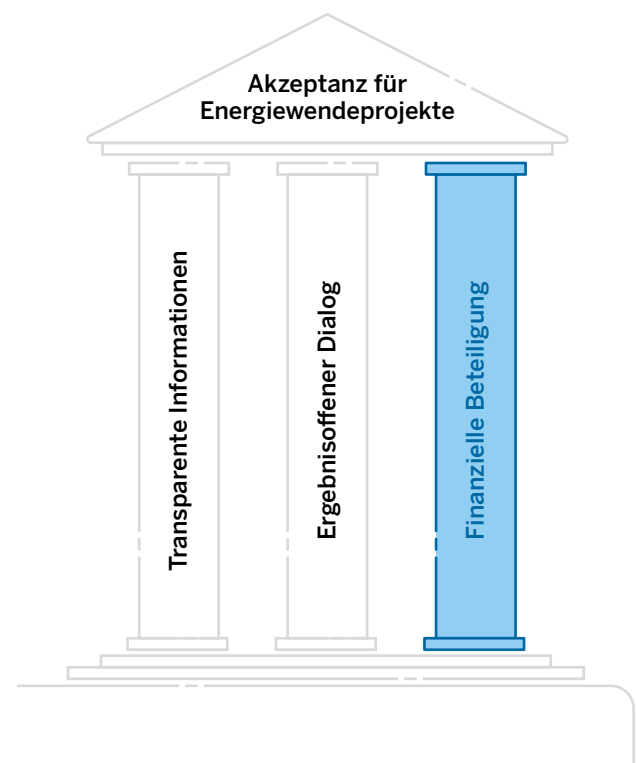


Abbildung 1: Wesentliche Instrumente zur Steigerung der Akzeptanz für Energiewendeprojekte in der Bevölkerung

2 Gute Gründe für finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen ist aus vielen Gründen sinnvoll. Sie trägt zur Demokratisierung der Energieversorgung bei, indem sie die Gewinne von Projekten und den Einfluss auf deren Umsetzung auf mehr Menschen in der Region verteilt. Damit geht häufig auch eine erhöhte lokale Wertschöpfung einher, die idealerweise eine spürbare Verbesserung der Lebensumstände der Menschen vor Ort bewirkt. So kann die finanzielle Beteiligung entscheidend zur Verbesserung der Akzeptanz für einzelne Energiewendeprojekte beitragen.

Auch die Beschaffung von Kapital für die Energiewende kann ein ausschlaggebender Grund für finanzielle Beteiligung sein. Insbesondere kleinere lokale Vorhabenträger können ohne die Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen manchmal nicht genug Eigenkapital aufbringen, um beispielsweise größere Wind- oder Solarparks zu finanzieren. Durch die Beschaffung von wirtschaftlichem Eigenkapital zum Beispiel über ein Nachrangdarlehen für die Anwohner:innen werden solche Projekte unter Umständen überhaupt erst finanzierbar.

Eine weitere Triebfeder kann der Wunsch zur regionalen Eigenversorgung mit preiswerten Erneuerbaren Energien sein. Der direkte gemeinsame Eigenverbrauch über das öffentliche Stromnetz ist zwar bisher aus regulatorischen Gründen erschwert. Vergünstigte lokale Stromtarife sind allerdings eine beliebte Option, die spürbare Entlastungen auch für geringverdienende Haushalte bewirken können.

In manchen Fällen gibt es auch konkrete rechtliche Vorgaben für die finanzielle Beteiligung. Das Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtet beispielsweise Vorhabenträger von Windenergieprojekten zur finanziellen Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen. Nähere Informationen dazu gibt die NRW.Energy4Climate-Publikation „[Bürgerenergiegesetz NRW – einfach erklärt](#)“.





3 Interessengruppen finanzieller Beteiligung

Energiewendeprojekte betreffen je nach Standort und Größe eine Vielzahl unterschiedlicher Personen und Organisationen. Nicht nur bei Vorbereitung, Planung und Umsetzung ist ein gutes Zusammenspiel nötig, sondern oft auch bei der Finanzierung und der finanziellen Beteiligung.

Zu den wichtigsten lokalen Interessengruppen finanzieller Beteiligung gehören die Vorhabenträger:innen selbst, genauso wie Flächeneigentümer:innen, Kommunalverwaltungen, lokale Energieversorgungsunternehmen, Kreditinstitute, Bürgerenergiegesellschaften und nicht zuletzt die Anwohner:innen im direkten Umfeld der Projekte. Eine Herausforderung für Kommunen besteht zum Beispiel

darin, im gemeinsamen Dialog mit allen relevanten Akteuren die jeweils sinnvollsten Beteiligungsoptionen auszuwählen und bei Bedarf zwischen unterschiedlichen Auffassungen einzelner Interessengruppen zu vermitteln. Um die Interessen, Bedürfnisse und möglichen Rollen der jeweiligen Gruppen besser zu verstehen, hilft ein grober Blick auf ihre wesentlichen Charakteristika.



Abbildung 2: Überblick der Interessengruppen finanzieller Beteiligung

3.1 Vorhabenträger

In der Regel sind Vorhabenträger Unternehmen, die Energiewendeprojekte planen, finanzieren, bauen oder betreiben. Für die Auswahl geeigneter Beteiligungskonzepte sind sie daher entscheidende Verhandlungspartner. Die eigenen kommerziellen Interessen stehen für Vorhabenträger in der Regel im Vordergrund. Häufig besteht jedoch auch ein intrinsisches Interesse an einer guten lokalen Akzeptanz für die eigenen Projekte. Daher stehen viele Vorhabenträger der finanziellen Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen positiv gegenüber und machen eigene Vorschläge für sinnvolle Beteiligungsoptionen. Zudem spielen sie oft auch bei der Kommunikation und Umsetzung von Beteiligungskonzepten eine zentrale Rolle. Die Wirtschaftlichkeit geplanter Projekte muss aus Sicht der Vorhabenträger stets gewährleistet bleiben. Welche Beteiligungskonzepte durchführbar sind, hängt daher auch vom gewählten Geschäftsmodell und der jeweiligen Unternehmensstruktur ab.

3.2 Flächeneigentümer:innen

In vielen Fällen spielen Flächeneigentümer:innen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, die finanzielle Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen in Verhandlungen einzufordern. Als Eigentümer:innen geeigneter Grundstücke verpachten sie ihre Flächen zum Beispiel an interessierte Vorhabenträger. Damit treffen sie indirekt auch eine Vorauswahl für Beteiligungskonzepte, die der jeweilige Vorhabenträger bevorzugt. Für Kommunen ist es daher wichtig, Flächeneigentümer:innen für ihre besondere Rolle bei der Auswahl der Vorhabenträger zu sensibilisieren. Bei großflächigen Erneuerbare-Energien-Projekten, die mehrere Flächeneigentümer:innen betreffen, schließen sich diese des Öfteren zu sogenannten Flächenpoolgemeinschaften zusammen. Damit verschaffen sie sich eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber den Vorhabenträgern. Zudem werden dabei häufig auch Vereinbarungen getroffen, die eine ausgewogene Verteilung von Pacht-erlösen zwischen allen Eigentümer:innen geeigneter Flächen in der Umgebung vorsehen.

Geeignete Flächen sind nicht immer im Eigentum von Privatpersonen oder privaten Unternehmen, sondern mitunter sind solche Flächen auch im Eigentum von Kommunen oder kommunalen Unternehmen. Dann treten diese als Verpächter auf und können Vorhabenträgern im Rahmen vergaberechtlicher Vorschriften eigene Vorgaben bezüglich finanzieller Beteiligungsoptionen machen.

3.3 Kommunalverwaltungen

Bei der Umsetzung von Teilnahmeverfahren nehmen Kommunalverwaltungen oft mehrere Rollen gleichzeitig ein. Zunächst schaffen sie die Rahmenbedingungen für den lokalen Ausbau der Erneuerbaren Energien beispielsweise durch Bauleitplanverfahren und Genehmigungen – dies gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisverwaltungen. Auch zur Umsetzung neuer Projekte können sie beitragen, indem sie beispielsweise potenzielle Standorte identifizieren und grundsätzliche Machbarkeitsanalysen für Projekte im eigenen Gemeindegebiet vornehmen. Sie können zudem Eigentümer geeigneter Flächen sein und diese an Vorhabenträger verpachten oder eigenverantwortlich Energiewendeprojekte auf kommunalen oder privaten Flächen umsetzen. Letzteres kann auch indirekt über kommunale Unternehmen wie Stadtwerke erfolgen. Es ist auch möglich, dass Kommunen eigenes Kapital in Projekte von Dritten investieren oder sich an Projektgesellschaften und Energiegenossenschaften beteiligen. Dabei behalten sie idealerweise den Überblick über den Gesamtfahrplan zur Klimaneutralität in ihrem Gemeindegebiet.

Eine besonders wertvolle Funktion können Kommunen als neutrale Moderatoren und Vermittler in den vielfältigen Kommunikationsprozessen übernehmen, die im Rahmen von Energiewendeprojekten nötig sind. Das gilt nicht nur für die formelle und informelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum Beispiel bei Windenergieprojekten. Auch bei der Entwicklung passender finanzieller Beteiligungskonzepte können Kommunen wertvolle Initiatoren und Organisatoren von Dialogformaten sein, in denen gemeinsam mit weiteren Interessengruppen passende Lösungen entwickelt werden.

3.4 Stadtwerke und lokale Energieversorgungsunternehmen (EVUs)

Häufig haben EVUs ein eigenes Interesse am Zubau Erneuerbarer Energien im eigenen Einflussgebiet. Einerseits können sie selbst Projekte umsetzen und dabei die Rolle des Vorhabenträgers einnehmen. Dann ist es denkbar, dass sie Bürger:innen zum Beispiel über Nachrangdarlehen an der Projektfinanzierung beteiligen oder vergünstigte Stromtarife für Anwohner:innen anbieten. Andererseits können Stadtwerke und lokale EVUs auch Dritte bei der Umsetzung von Projekten unterstützen, sei es durch die Bereitstellung von Fachwissen oder als Kooperationspartner. Sie können etwa lokal erzeugten Grünstrom aus Bürgerenergieanlagen einkaufen und in das eigene Portfolio integrieren. Ähnlich wie Kommunen können sich auch Stadtwerke und lokale EVUs an Projektgesellschaften und Energiegenossenschaften beteiligen. Durch ihr Knowhow und ihre Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort sind sie oft wertvolle Partner bei der Auswahl und Umsetzung von finanziellen Beteiligungskonzepten.

3.5 Lokale Kreditinstitute

Lokale Kreditinstitute wie Volksbanken oder Sparkassen können gemäß ihres grundsätzlichen Unternehmenszwecks die Fremdfinanzierung für Erneuerbare-Energien-Projekte übernehmen. In dieser Rolle sind sie insbesondere für Bürgerenergieakteure oft auch wertvolle Berater bei allgemeinen Finanzierungsfragen und bei der Risikobewertung von Projekten. Darüber hinaus übernehmen sie mitunter aktive Rollen bei der Umsetzung von finanziellen Beteiligungsoptionen. So ist zum Beispiel eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verwaltung projektbezogener Anlageprodukte oder einlagengesicherter Sparprodukte möglich. Zudem sind Volksbanken und Sparkassen nicht selten auch an der Gründung und dem Betrieb von Bürgerenergiegesellschaften beteiligt. Insbesondere Volksbanken stehen ihrer Natur gemäß dem Genossenschaftswesen nahe.

3.6 Bürgerenergiegesellschaften

Bürgerenergiegesellschaften sind Zusammenschlüsse von Bürger:innen, die gemeinsam unternehmerisch tätig werden und Erneuerbare-Energien-Projekte in der Regel selbst planen, bauen und betreiben. Dann nehmen sie die Rolle von Vorhabenträgern ein, beispielsweise in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (kurz eG). Sie können sich aber – innerhalb gewisser Grenzen – auch an Projekten von Dritten beteiligen, zum Beispiel durch den Kauf von Anteilen an Projektgesellschaften. Eine wesentliche Funktion von Bürgerenergiegesellschaften ist es, Engagement und Kapital einer Vielzahl von Bürger:innen zu bündeln, um damit Energiewendeprojekte zu realisieren. Durch diese Bürgernähe genießen sie oft ein hohes Vertrauen unter den Anwohner:innen und können so vor Ort auf Augenhöhe in den Dialog mit den lokalen Interessengruppen treten. Auch Kommunen, kommunale Unternehmen, Stadtwerke oder lokale Kreditinstitute können sich an Bürgerenergiegesellschaften beteiligen und dabei Synergien erzeugen. Eine ausführlichere Beschreibung über die Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung durch Bürgerenergiegesellschaften findet sich im Kapitel 4.1.1 auf Seite 12.

3.7 Anwohner:innen

Anwohner:innen in räumlicher Nähe von Energiewendeprojekten sind eine weitere wichtige Anspruchsgruppe finanzieller Beteiligung. Denn insbesondere ihre Akzeptanz ist für lokale Projekte entscheidend. Die Interessen und Bedürfnisse vieler Einzelpersonen sind naturgemäß divers und unterscheiden sich auch lokal. Daher kann es bei der Auswahl geeigneter Beteiligungsoptionen sinnvoll sein, den direkten Dialog mit den Bürger:innen vor Ort zu suchen und ihre Wünsche und Ansichten frühzeitig im Beteiligungsprozess zu berücksichtigen.

3.8 Weitere Interessengruppen

Weitere Interessengruppen können gemeinnützige Stiftungen und Vereine oder lokale Unternehmen sein, die sich direkt an Energiewendeprojekten beteiligen oder indirekt finanziell an Projekten beteiligt werden. Auch andere Rollen sind für diese Akteure denkbar, zum Beispiel als Verpächter geeigneter Flächen oder als Kooperationspartner bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen.



4 Der Werkzeugkasten finanzieller Beteiligung

Die vielfältigen Optionen zur finanziellen Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen lassen sich in drei wesentliche Kategorien unterteilen:

Unternehmerische Beteiligung

Bei dieser Form der Beteiligung werden Bürger:innen oder Kommunen selbst unternehmerisch aktiv. Beispiele sind Bürgerenergiegenossenschaften, die eigenständig Energieprojekte umsetzen oder Kommunen, die sich an Projektgesellschaften von Dritten beteiligen (siehe Kapitel 4.1 auf Seite 12). Die Genossenschaftsmitglieder oder Anteilseigner:innen sind dann in der Regel als Gesellschafter über die gesamte Projektlaufzeit am Gewinn der Unternehmung beteiligt, tragen aber auch verschiedene unternehmerische Risiken. Meist haben die Gesellschafter zudem einen direkten Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens.

Beteiligung über Anlageprodukte

Die Investition in Anlageprodukte ist eine weitere Möglichkeit, wie sich vor allem Bürger:innen, aber auch Kommunen oder lokale Unternehmen, finanziell an Energiewendeprojekten beteiligen können. Gängige Anlageprodukte sind zum Beispiel Nachrangdarlehen, grüne Anleihen oder Genuss-

rechte (siehe Kapitel 4.2 auf Seite 16). Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt hier oft über festgelegte Zinssätze und Laufzeiten, kann sich aber auch ganz oder teilweise an der Entwicklung der Unternehmensgewinne orientieren. Einen Einfluss auf die Geschäftsführung und die Verwendung der Unternehmensgewinne haben Anleger:innen bei dieser Art der Beteiligung in der Regel nicht.

Indirekte finanzielle Beteiligung

Nicht alle Anspruchsgruppen finanzieller Beteiligung haben den Wunsch oder die Möglichkeit, eigenes Kapital in Energiewendeprojekten zu investieren und daraus Gewinne zu erzielen. Damit auch diese Menschen, zum Beispiel aus geringverdienenden Haushalten, finanziell profitieren, können Gewinne aus dem Anlagenbetrieb auf unterschiedliche Arten zum Wohl der Anwohner:innen von Energiewendeprojekten ausgegeben werden. Beispiele sind vergünstigte Stromtarife, Energiekostenzuschüsse, direkte Zahlungen an Kommunen oder die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine (siehe Kapitel 4.3 auf Seite 18).

Übersicht gängiger Optionen finanzieller Beteiligung

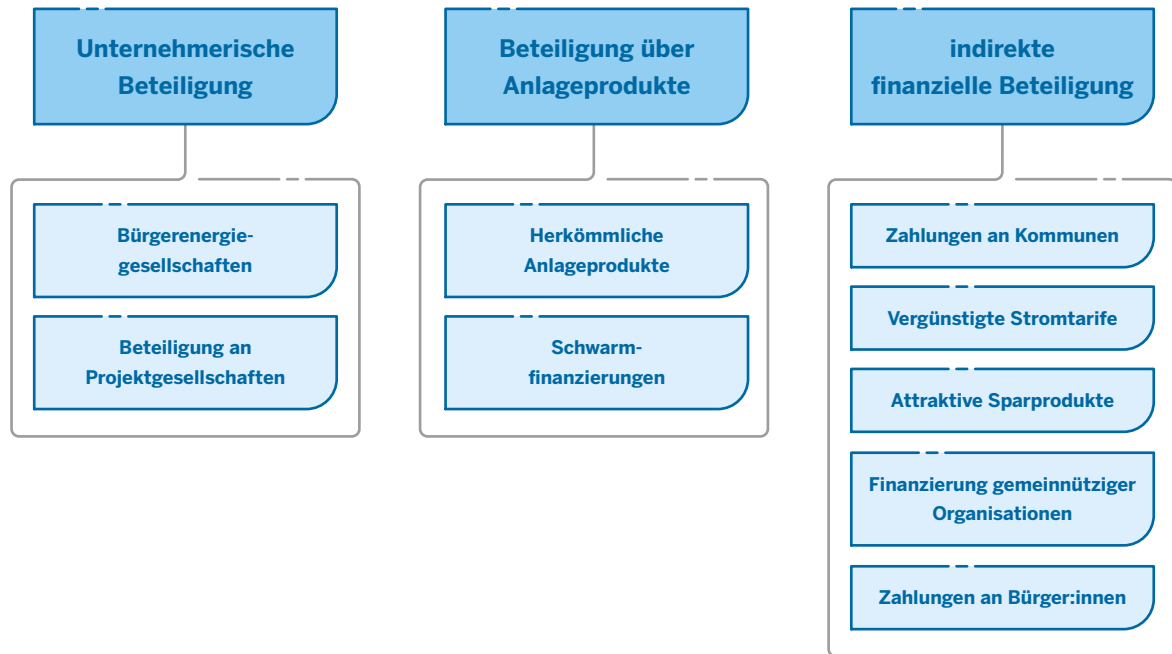


Abbildung 3: Die Optionen gängiger finanzieller Beteiligung lassen sich in drei Kategorien gliedern



Bei der Auswahl passender Konzepte sind viele Interessen zu berücksichtigen

4.1 Unternehmerische Beteiligung

4.1.1. Bürgerenergiegesellschaften

Grundsätzliche Informationen zur Rolle von Bürgerenergiegesellschaften im finanziellen Beteiligungsprozess wurden bereits im Kapitel 3.6 auf Seite 9 genannt. Die folgenden Absätze erklären unterschiedliche Ausprägungen und Handlungsfelder solcher Gesellschaften, insbesondere der Genossenschaften.

Verschiedene Rechtsformen möglich

Wenn Bürger:innen als Gruppe gemeinsam eigenverantwortlich Energieprojekte planen, finanzieren und umsetzen, werden sie unternehmerisch tätig. Dafür ist es nötig, eine Rechtsform zu wählen, die dem geplanten Vorhaben und dessen finanziellen Risiken angemessen Rechnung trägt. Die „eingetragene Genossenschaft“, kurz eG, bietet beispielsweise eine besonders demo-

kratische Unternehmenskultur und die Möglichkeit zur unkomplizierten Verwaltung von hunderten oder auch tausenden Bürger:innen. Zudem lässt sich in ihrer Satzung eine Haftungsbeschränkung festlegen.

Je nach Vorhaben und lokalen Rahmenbedingungen kann aber auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die noch gängigere hybride Rechtsform der GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft) sinnvoll sein. Bei kleineren Projekten kommt bisweilen die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, kurz GbR, zum Einsatz. Da diese aber keine Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter vorsieht, ist die GbR für größere Projekte mit höheren Investitionssummen eher ungeeignet. Weitere gelegentlich anzutreffende Rechtsformen sind der „eingetragene Verein“, kurz e.V. oder die gemeinnützige Stiftung. Zu den Exoten zählt beispielsweise die eG & Co. KG.

Geschäftsfelder von Bürgerenergiegenossenschaften

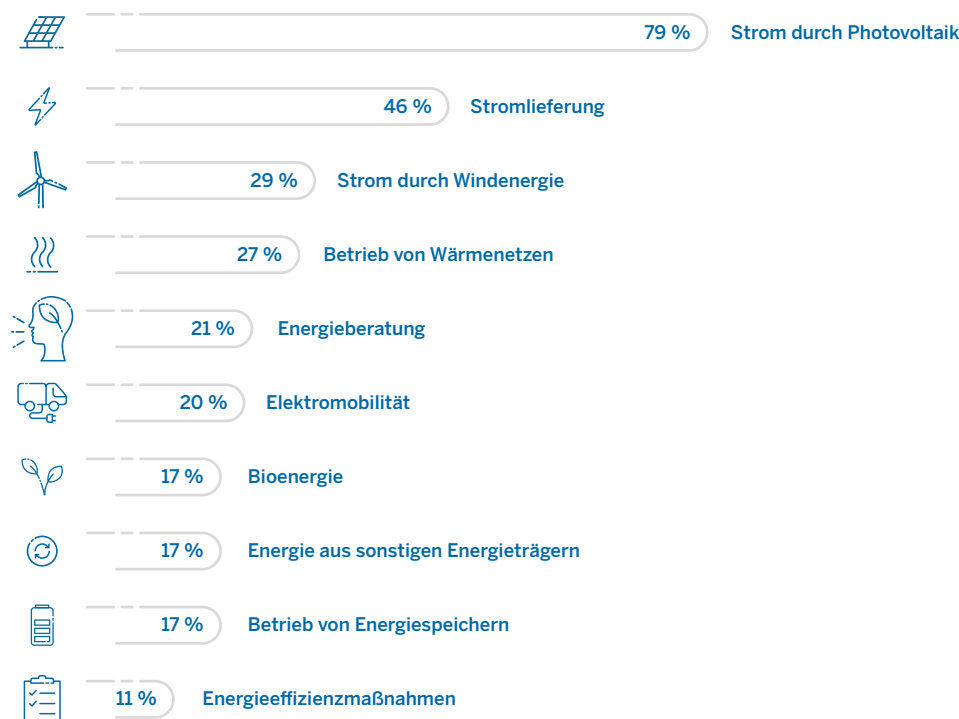


Abbildung 4: Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2023; Quelle: DGRV Jahresumfrage Energiegenossenschaften 2023

Genossenschaften sind besonders beliebt

Die eingetragene Genossenschaft ist die häufigste Rechtsform von Bürgerenergiegesellschaften und bringt einige rechtliche und kulturelle Besonderheiten mit sich. Ein eigenes [Genossenschaftsgesetz](#) regelt in Deutschland zum Beispiel die formellen Anforderungen an die interne Organisation und die Prüfung durch Genossenschaftsprüfverbände. Jedes Genossenschaftsmitglied hat genau eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig davon, wie viele Genossenschaftsanteile erworben wurden. Im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsformen gilt in der Mitgliederversammlung also eine Wahlgleichheit gemäß dem Slogan: „One person, one vote“. Kulturell sind Genossenschaften von einem hohen Anteil ehrenamtlich Beschäftigter geprägt, nicht selten bis zu 100 Prozent. Zudem besteht in der Regel eine hohe Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung und Kooperation verschiedener Genossenschaften. Einen Überblick der häufigsten Geschäftsfelder von Energiegenossenschaften in Deutschland gibt Abbildung 4.

Besondere Chancen ergeben sich durch die Möglichkeiten zur Beteiligung an Genossenschaften nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen wie Kommunen, Stadtwerken oder lokalen Kreditinstituten. In Nordrhein-Westfalen gibt es mehr als 100 Bürgerenergiegenossenschaften (Stand April 2024). An rund einem Drittel davon sind auf die ein oder andere Weise Kommunen oder Stadtwerke beteiligt. Häufig unterstützen Kommunen oder Stadtwerke schon in der Gründungsphase. Die Beteiligung kann durch den Kauf von Genossenschaftsanteilen erfolgen. Dann ist die [Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen](#) zu beachten und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu konsultieren. Unter Umständen ist auch die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen (siehe Infobox auf Seite 15). Vertreter:innen von Kommunalverwaltungen oder Stadtwerken können sich aber auch als Privatpersonen in Genossenschaften engagieren und wertvolles Knowhow mit einbringen, beispielsweise im Vorstand oder Aufsichtsrat.

Ausnahmeregelungen für Bürgerenergiegesellschaften	
Info!	Das aktuelle Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) liefert in § 3 Nummer 15 eine konkrete rechtliche Definition des Begriffs Bürgerenergiegesellschaft. Zu den Voraussetzungen zählt unter anderem, dass die Gesellschaft mindestens 50 natürliche Personen umfasst, die ihren Wohnsitz in einem Umkreis von 50 Kilometern um das geplante Projekt haben und zusammen mehr als 75 Prozent der Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft halten. Zudem darf kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als zehn Prozent der Stimmrechte auf sich vereinen. Zusammenschlüsse, die alle Vorgaben erfüllen, können rechtliche Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel eine teilweise Befreiung von staatlichen EEG-Ausschreibungen für Wind- und Photovoltaikprojekte. Auch das Bürgerenergiegesetz NRW sieht Ausnahmen für Bürgerenergiegesellschaften vor und befreit sie unter bestimmten Bedingungen von der Anwendung des Gesetzes. Der entsprechende Absatz im Bürgerenergiegesetz NRW bezieht sich zwar auf die oben beschriebene Definition im EEG 2023, macht allerdings einen Unterschied: Laut EEG 2023 dürfen sich nur Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an Bürgerenergiegesellschaften beteiligen. Falls sich größere Unternehmen beteiligen, verfällt die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen. Dies führt in der Praxis zu Herausforderungen, da sich häufig auch Stadtwerke oder lokale Kreditinstitute an Bürgerenergiegesellschaften beteiligen, die als größere Unternehmen gelten. Das Bürgerenergiegesetz NRW nimmt diese Anforderung nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c) des EEG 2023 daher explizit heraus.

Umgekehrt können sich Bürgerenergiegenossenschaften auch an Unternehmungen Dritter beteiligen, zum Beispiel als Kommanditistin einer Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Besonderheiten, die es dabei zu beachten gilt, werden im folgenden Kapitel 4.1.2 genannt. Vereinzelt halten Bürgerenergiegenossenschaften auch relevante Gesellschaftsanteile an lokalen Stadtwerken oder Netzgesellschaften.

4.1.2. Beteiligung an Projektgesellschaften

Eine weitere gängige Möglichkeit zur unternehmerischen Beteiligung ist die Gründung von Projektgesellschaften. Ab gewissen Projektgrößen können solche Gesellschaften für einzelne Projekte aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein, zum Beispiel zur Haftungsbeschränkung der Vorhabenträger, zur Risikominimierung bei der Kreditvergabe oder zur finanziellen Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen.

Eine Rechtsform, die sich für solche Beteiligungen oft als günstig erwiesen hat, ist die hybride Rechtsform der GmbH & Co. KG. Dabei kann zum Beispiel der Vorhabenträger als sogenannter Komplementär auftreten und eventuelle Haftungsrisiken übernehmen. Kommunen, Stadtwerke oder Bürgerenergiegesellschaften sind häufig als Kommanditisten mit Haftungsbeschränkung am Unternehmen beteiligt. Damit profitieren sie direkt von den Gewinnen des jeweiligen Projekts und haben zudem einen Einfluss auf die Geschäftsführung, der ihrem jeweiligen Besitz an Gesellschaftsanteilen entspricht. Es ist auch möglich, eine Vielzahl an Einzelpersonen als Kommanditist:innen aufzunehmen. Das erhöht allerdings den Verwaltungsaufwand innerhalb der Projektgesellschaft und macht zudem gegebenenfalls eine BaFin-Prospektierung für Vermögensanlagen nötig (siehe Infobox auf Seite 18). Eine mögliche Zusammensetzung einer Projekt-GmbH & Co. KG zeigt folgende Abbildung 5.

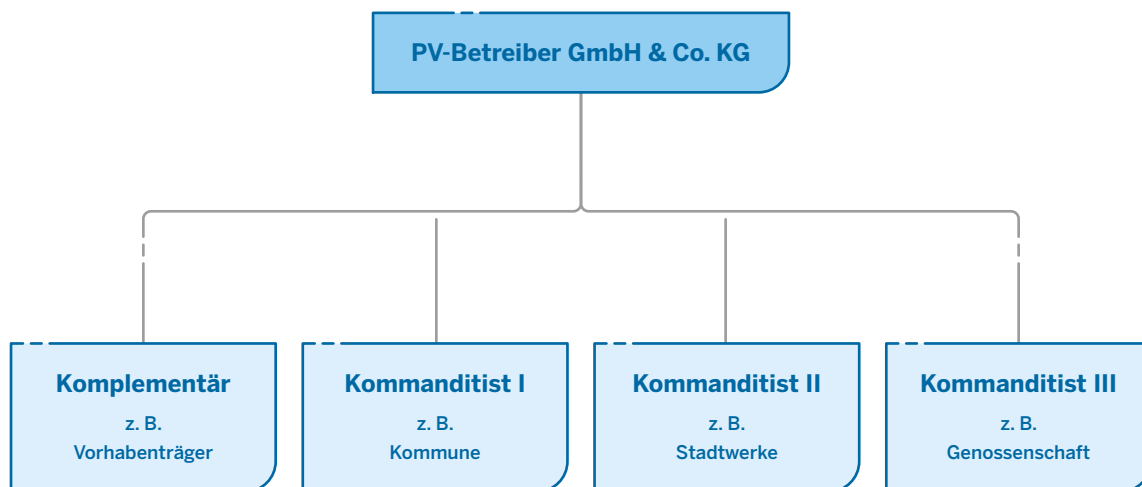


Abbildung 5: Beispielstruktur einer Projektgesellschaft als GmbH & Co. KG mit unternehmerischer Beteiligung einer Kommune, eines Stadtwerks und einer Bürgerenergiegenossenschaft als Kommanditisten

Besondere Regeln für Kommunen und Genossenschaften

Wenn sich Kommunen oder kommunale Unternehmen in Nordrhein-Westfalen an Projektgesellschaften beteiligen möchten, müssen sie die geltende Gemeindeordnung NRW beachten (siehe Infobox). Zudem sollten Kommunen in diesem Fall frühzeitig Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde halten. In der Regel ist auch der Gemeinderat vom geplanten Vorhaben zu unterrichten.

Für Bürgerenergiegenossenschaften gelten ebenfalls besondere Regeln, wenn sie sich an Projektgesellschaften beteiligen möchten. Hierzu zählt insbesondere [§ 1 „Wesen der Genossenschaft“](#) des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Dieser legt fest, dass eine Beteiligung an Gesellschaften nur zulässig ist, wenn die Beteiligung nicht den alleinigen oder überwiegenden Zweck der

Genossenschaft darstellt. Das reine Investieren und Verwalten von Kapital – zum Beispiel durch Anlageprodukte oder Unternehmensbeteiligungen – zählt nicht zu den genossenschaftlichen Zwecken im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

Dennoch kann die Beteiligung von Genossenschaften an Projektgesellschaften im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen eine sehr wertvolle Kombination sein. Denn zum einen können die Bürger:innen ihre Positionen so in Gesellschafterversammlungen gebündelt und mit vereinter Stimme kommunizieren. Zum anderen müssen nicht mehrere dutzend oder hundert Einzelpersonen in der Projektgesellschaft verwaltet werden. Zudem kann die Bündelung der Bürger:innen in einer Genossenschaft als Kommanditistin einer Projektgesellschaft auch Vorteile bei der BaFin-Prospektpflicht mit sich bringen (siehe Infobox auf Seite 18).

Kommunale Beteiligung an Energieunternehmen	
Info!	Wenn sich nordrhein-westfälische Kommunen unternehmerisch an Projektgesellschaften von Energiewendeprojekten oder an Bürgerenergiegenossenschaften beteiligen möchten, müssen sie dabei die geltende Gemeindeordnung NRW beachten. Besonders relevant sind §§ 107, 107a und 108. In § 107 regelt das Gesetz die „Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung“ und in § 107a speziell die „Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung“. Bedingungen, die hier formuliert werden, betreffen zum Beispiel ein angemessenes Verhältnis der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde, eine verpflichtende Konsultation des Gemeinderats oder die Berücksichtigung der Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks. § 108 regelt die Beteiligung an „Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts“ und legt beispielsweise fest, dass eine Rechtsform gewählt werden muss, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Zudem soll die Gemeinde einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhalten. Solche Regelungen müssen dann im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Satzung der Genossenschaft festgelegt werden. Die genannten Paragraphen formulieren mehrere weitere Voraussetzungen für die kommunale Beteiligung an Energieunternehmen. Teilweise können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung, ob eine Beteiligung zulässig oder eine Ausnahmeregelung möglich ist, trifft unter anderem die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die daher in jedem Fall frühzeitig konsultiert werden sollte.

Das Bürgerwindrad	 Ein in Nordrhein-Westfalen mehrfach umgesetztes Beteiligungskonzept ist das sogenannte Bürgerwindrad. Die Idee hierbei ist, dass ein Vorhabenträger zum Beispiel ein Windparkprojekt mit mehreren Windenergieanlagen realisiert. Nach der Fertigstellung löst der Vorhabenträger dann ein oder mehrere Windräder aus der Projektgesellschaft heraus und verkauft sie an einen lokalen Akteur. Letzterer könnte zum Beispiel eine lokale Bürgerenergiegenossenschaft sein, die über ausreichend Kapital für den Kauf verfügt und zum eigenständigen Betrieb eines Windrads im Stande ist. Statt einer Genossenschaft könnten auch die Standortkommune oder ein lokales Energieversorgungsunternehmen als Käufer auftreten. Wichtig ist dann, dass die Bürger:innen über andere Beteiligungsoptionen angemessen an der Wertschöpfung durch das Windrad beteiligt werden, damit die Bezeichnung als Bürgerwindrad gerechtfertigt ist.
Info!	Für manche Vorhabenträger kann diese Lösung vorteilhaft sein, weil nicht alle Geschäftsmodelle die Beteiligung von Kommanditisten in einer Projektgesellschaft zulassen. Soll der Windpark beispielsweise nach seiner Fertigstellung weiterverkauft werden, könnte eine Vielzahl an Kommanditisten den Verkauf erschweren. Auch für Genossenschaften hat das Konzept des Bürgerwindrads gewisse Vorteile. Denn anders als die Beteiligung an einer Projektgesellschaft gilt der Betrieb eines eigenen Windrads als eigenständige operative Tätigkeit im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (siehe Besondere Regeln für Kommunen und Genossenschaften in Kapitel 4.1.2 auf Seite 14). Damit bleibt einer Genossenschaft der volle Handlungsspielraum über die Auszahlung oder Reinvestition der erwirtschafteten Gewinne.

4.2 Beteiligung über Anlageprodukte

Wenn eine unternehmerische Beteiligung für ein konkretes Projekt nicht in Betracht kommt, können sich Bürger:innen, Kommunen oder kommunale Unternehmen auch über Anlageprodukte mit Eigenkapital an Energiewendeprojekten beteiligen. Einen Einfluss auf die Geschäftsführung haben die Anleger dann in der Regel nicht. Je nach gewähltem Produkt werden entweder feste Zinssätze oder anteilige Gewinnbeteiligungen über bestimmte Laufzeiten ausgezahlt. Für Bürger:innen, Kommunen und Unternehmen, die über Anlageprodukte in Erneuerbare Energien investieren möchten, ist es wichtig zu beachten, dass der Erwerb von Vermögensanlagen mit entsprechenden Risiken verbunden ist und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen kann. Dies gilt prinzipiell ebenfalls für die im Kapitel 4.1 skizzierten Optionen unternehmerischer Beteiligung.

Damit sich eine möglichst große Anzahl der für die Beteiligung vorgesehenen Bürger:innen auch beteiligen kann, sollten Anlageprodukte grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass sie gewisse Rahmenbedingungen einhalten:

- Der Mindestbeteiligungsbetrag eines Anlageproduktes sollte nicht zu hoch gewählt werden. Üblicherweise wird ein Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten, um auch Investitionen von Haushalten mit begrenzt verfügbarem Kapital zu ermöglichen. Das Bürgerenergiegesetz NRW nennt für Nachrangdarlehen im Rahmen der Ersatzbeteiligung nach § 8 bei Windenergieprojekten eine maximale Mindestanlage-summe von 500 Euro pro Person.

- Die Laufzeit sollte einerseits nicht zu kurz gewählt werden, damit die Beteiligung der langen Laufzeit von Erneuerbare-Energien-Projekten Rechnung trägt. Andererseits sollte die Investition das Kapital der Bürger:innen nicht zu lange binden, um den Anlegern eine gewisse Flexibilität bei finanziellen Entscheidungen zu erhalten. Das Bürgerenergiegesetz NRW legt im Rahmen der Ersatzbeteiligung nach § 8 beispielsweise eine Laufzeit des Nachrangdarlehens von zehn Jahren fest.
- Die Verzinsung sollte für die Anleger ausreichend attraktiv sein, damit sich die Investition in ein Anlageprodukt mit relativ hohem Risiko angemessen rentiert. Das Bürgerenergiegesetz NRW legt im Rahmen der Ersatzbeteiligung nach § 8 eine [Verzinsung](#) gemäß des KfW-Programms „Erneuerbare Energien Standard“, Preisklasse D, bei einer Laufzeit von zehn Jahren fest. Im April 2024 liegt dieser Zinssatz bei rund 6,3 Prozent.

4.2.1. Gängige Anlageprodukte

Für die Investition in Erneuerbare-Energien-Projekte eignen sich in Deutschland Anlageprodukte wie Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, grüne Anleihen, stille Beteiligungen, Genussrechte und mehr. Unterschiede bestehen unter anderem in unterschiedlichen Haftungsrisiken, Vergütungsarten, der Pflicht zur Erstellung von Wertpapierprospekten oder in der Handelbarkeit der gezeichneten Vermögensanlagen mit Dritten. Welche Anlageprodukte wann sinnvoll sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise davon, ob es sich bei den Anlegern um wenige professionelle Investoren oder eine Vielzahl von Kleinanleger:innen mit unterschiedlichem Fachwissen handelt.

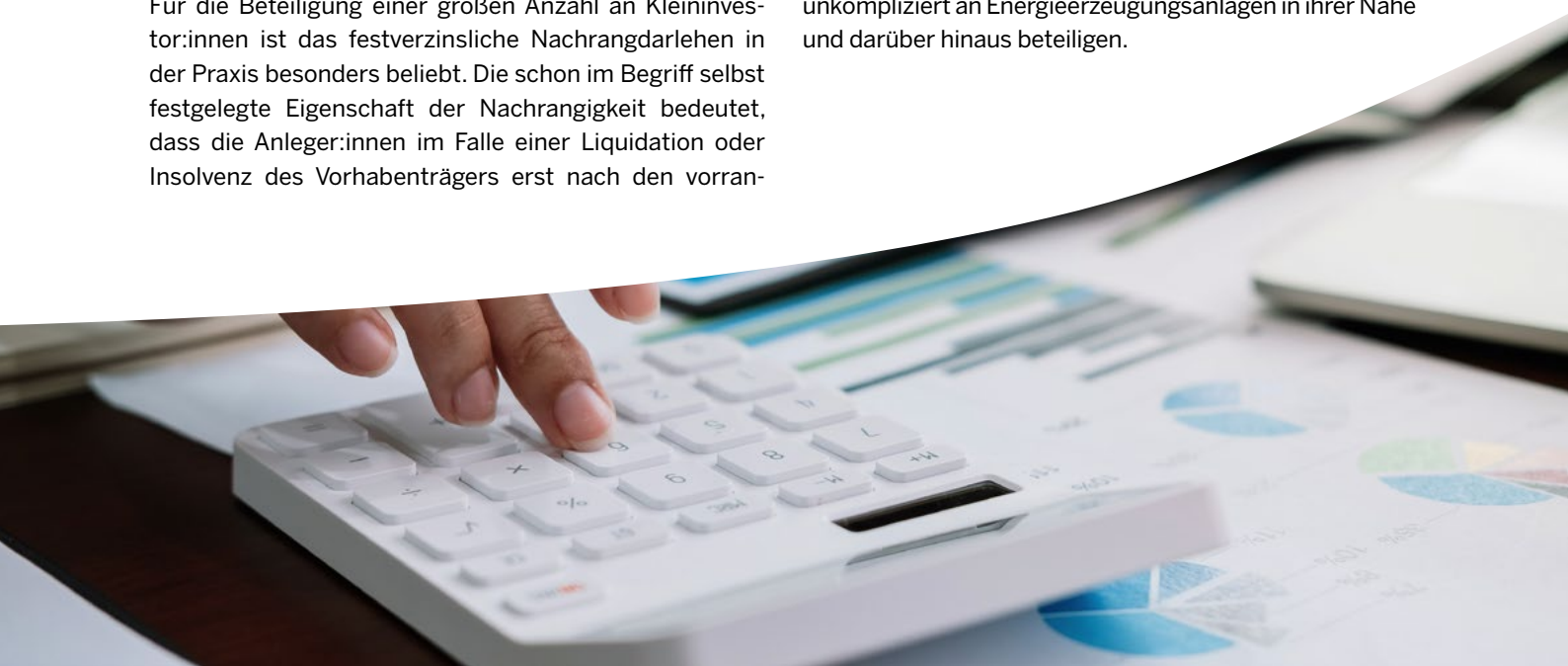
Für die Beteiligung einer großen Anzahl an Kleininvestor:innen ist das festverzinsliche Nachrangdarlehen in der Praxis besonders beliebt. Die schon im Begriff selbst festgelegte Eigenschaft der Nachrangigkeit bedeutet, dass die Anleger:innen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz des Vorhabenträgers erst nach den vorran-

gigen Gläubigern wie fremdfinanzierenden Kreditinstituten bedient werden. Dies erhöht das Investitionsrisiko im Vergleich zu anderen Anlageformen, bewirkt im Idealfall aber auch eine entsprechend erhöhte Verzinsung. Aufgrund der festgelegten Nachrangigkeit bewerten Kreditinstitute Einnahmen aus Nachrangdarlehen in der Regel als wirtschaftliches Eigenkapital des Vorhabenträgers, was dessen mögliches Kreditvolumen erhöhen und die Kreditkonditionen begünstigen kann.

4.2.2. Schwarmfinanzierung über Online-Plattformen

Eine besondere Form der Veräußerung von Anlageprodukten ist das sogenannte Crowdfunding, zu Deutsch „Schwarmfinanzierung“. Dies wird in der Regel über Online-Plattformen umgesetzt, die zum Beispiel Nachrangdarlehen oder Genussrechte veräußern. Für solche Crowdfundings gelten unter gewissen Voraussetzungen Sonderregelungen, beispielsweise die Befreiung von der Pflicht, einen BaFin-Wertpapierprospekt zu erstellen (siehe Infobox auf Seite 18). Schwarmfinanzierungen können von dieser Pflicht befreit werden, wenn die Veräußerung des Anlageprodukts über eine Internet-Plattform erfolgt, die Investitionssumme je Einzelinvestor bestimmte Beträge nicht übersteigt und die Gesamtinvestition unterhalb eines gewissen Schwellenwerts liegt. In solchen Fällen kann dann ein weniger umfangreiches Vermögensanlagen-Informationsblatt genügen.

Ein weiteres Vorteil von digitalen Crowdfundings liegt darin, dass Vorhabenträger über Online-Kampagnen mit relativ geringem Aufwand viele Bürger:innen im Umfeld von geplanten Erneuerbare-Energien-Anlagen und optional auch in weit größeren Umkreisen erreichen können. Die Bürger:innen können sich wiederum papierfrei und unkompliziert an Energieerzeugungsanlagen in ihrer Nähe und darüber hinaus beteiligen.



BaFin-Prospektierung	 Um Anlegern die Bewertung der Chancen und Risiken von Vermögensanlagen zu erleichtern, ist bei Finanzprodukten ab einer gewissen Wertigkeit gemäß Vermögensanlagengesetz ein Verkaufsprospekt zu erstellen. Diesen Prospekt prüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin. Entsprechen die Prospekte allen Anforderungen, werden sie bei der BaFin hinterlegt und veröffentlicht. Als Vermögensanlagen gelten nicht nur Anlageprodukte wie Nachrangdarlehen oder Genussrechte, sondern zum Beispiel auch Gesellschaftsanteile an Projektgesellschaften in Form einer GmbH & Co. KG. BaFin-Prospekte kommen zunehmend auch im Bereich der Finanzierung von Energiewendeprojekten zum Einsatz. Die Investition in Anlageprodukte für Erneuerbare Energien ist grundsätzlich mit entsprechenden Risiken verbunden und die Informationen aus dem BaFin-Prospekt helfen, diese Risiken im Einzelfall besser einschätzen zu können. Die Erstellung eines solchen Prospekts ist allerdings oft mit hohen Kosten und einem hohen Zeitaufwand verbunden.
Info!	Unter gewissen Voraussetzungen kann auf die Erstellung eines BaFin-Wertpapierprospekts verzichtet werden. So formuliert das Vermögensanlagengesetz beispielsweise in §§ 2 bis 2c Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen, für Schwarmfinanzierungen, für soziale Projekte und für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften.

4.3 Indirekte finanzielle Beteiligung

Bei den folgend beschriebenen indirekten Beteiligungsformen setzen Bürger:innen und Kommunen kein Eigenkapital ein, um Gewinne zu erzielen. Stattdessen basieren diese Beteiligungsformen darauf, dass bestimmte pauschale oder prozentuale Beträge von den Projektgewinnen abgeschöpft und zugunsten der Kommunen und Bürger:innen im Umfeld von Energiewendeprojekten verteilt werden. Daher eignen sich die indirekten Beteiligungsformen auch gut, um Haushalte zu beteiligen, für die eine Investition von Eigenkapital nicht infrage kommt.

Die finanziellen Vorteile kommen den Bürger:innen dabei entweder unmittelbar zugute oder indirekt über die Kommunalverwaltung, Stadtwerke, lokale Kreditinstitute oder gemeinnützige Stiftungen. Für die gewünschte Akzeptanzsteigerung ist es wichtig, dass die Bürger:innen spürbare Verbesserungen in ihrem Umfeld wahrnehmen, die sie mit den Energiewendeprojekten vor Ort in Verbindung bringen. Aus Sicht der Vorhabenträger ist dabei

entscheidend, dass die Wirtschaftlichkeit ihrer Projekte durch Art und Umfang der geplanten Beteiligung nicht gefährdet wird. Diese Gefahr besteht insbesondere bei den indirekten finanziellen Beteiligungsoptionen, da die ökonomischen Vorteile für Bürger:innen und Kommunen hier direkt aus den Projektgewinnen finanziert werden. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Rentabilität eines betroffenen Projekts aus.

4.3.1. Zahlungen an Kommunen

Eine Option zur finanziellen Beteiligung von Kommunen sind direkte Zahlungen pauschaler Beträge an Kommunalverwaltungen. Bürger:innen profitieren dann indirekt, indem die Kommunen ihre Einnahmen zweckgebunden zum spürbaren Vorteil der Bürger:innen einsetzen. Bei solchen Zahlungen ist allerdings grundsätzlich Vorsicht geboten, damit kein Verdacht auf Straftatbestände wie zum Beispiel Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme gemäß

Strafgesetzbuch §§ 331 ff. aufkommt. Daher wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) mit § 6 „Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen, Kommunen finanziell am Ausbau der Erneuerbaren zu beteiligen. Demnach sind freiwillige Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Ökostrom aus den betroffenen Anlagen an angrenzende Kommunen möglich. Aus rechtlichen Gründen ist es wichtig, dass mit diesen Zahlungen keinerlei Gegenleistungen der jeweiligen Kommunen verbunden sind und kommunale Entscheidungen zum jeweiligen Projekt unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen.

Die EEG-Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen bezieht sich sowohl auf Windenergie- als auch auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei einer Windenergieanlage mit fünf Megawatt Leistung können mit dieser Regelung in Nordrhein-Westfalen rund 20.000 Euro pro Jahr und mehr erzielt werden. Vorhabenträger können sich die so gezahlten Beträge in der Regel fast vollständig vom zuständigen Netzbetreiber zurückerstatten lassen. Für die Anwendung und vertragliche Festlegung von Zahlungen nach § 6 EEG 2023 gibt es Hilfestellungen zum Beispiel von der Fachagentur Windenergie an Land und vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft in Form von Musterverträgen für [Windenergie-](#) und [Photovoltaikprojekte](#).

Auch das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) schafft einen Rechtsrahmen für direkte Zahlungen an Kommunen. Beim Abschluss einer „Beteiligungsvereinbarung“ nach § 7 BürgEnG sind Regelungen für pauschale Zahlungen an Gemeinden explizit zulässig. Erfolgt die finanzielle Beteiligung gemäß § 8 „Ersatzbeteiligung“ sind Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden vorgesehen. Kommunen haben ihre Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung nach § 8 gemäß [§ 10](#) „Mittelverwendung durch die Gemeinde“ zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen einzusetzen. Als mögliche Verwendungszwecke werden unter anderem die Aufwertung des Ortsbilds und der örtlichen Infrastruktur, die Förderung von Einrichtungen für Kultur und Bildung oder Maßnahmen für den Klima-, Natur- und Artenschutz genannt.

4.3.2. Vergünstigte Stromtarife

Wenn Gewinne aus Erneuerbare-Energien-Projekten dazu genutzt werden, die Strompreise für Anwohner:innen und weitere Akteure im Umkreis der jeweiligen Anlagen zu senken, kann sich dies besonders günstig auf die Akzeptanz für diese Projekte auswirken. Um vergünstigte Stromtarife anzubieten, sind beispielsweise lokale Energieversorger oder Stadtwerke geeignete Partner. Aber auch überregionale Stromversorger oder Vorhabenträger selbst können solche Tarife anbieten. Die Bürger:innen müssen dann aktiv von ihren herkömmlichen Stromtarifen zum neuen, vergünstigten Stromtarif des jeweiligen Anbieters wechseln. Um einen finanziellen Vorteil für die Bürger:innen zu bieten, sollte der angebotene Stromtarif spürbar unterhalb sonst üblicher Stromtarife liegen. Dies zu gewährleisten, ist in Zeiten stark schwankender Energiepreise und wechselnder Rahmenbedingungen an den Energiemärkten nicht immer einfach. Wie deutlich ein neuer Stromtarif herkömmliche bestehende Angebote unterbieten kann, hängt unter anderem von der Größe und Rentabilität des Projekts, der Anzahl der zu beteiligenden Personen und den jeweils aktuellen Börsenstrompreisen ab.

4.3.3. Sparprodukte

Zur finanziellen Beteiligung der Bürger:innen werden manchmal auch besondere Sparprodukte angeboten, die besser verzinst werden als herkömmliche Sparprodukte. Der ökonomische Vorteil, also die bessere Verzinsung für die Anwohner:innen, wird aus den Gewinnen der jeweiligen Projekte finanziert. Im Gegensatz zur Beteiligung über Anlageprodukte besteht bei Sparprodukten aufgrund einer Einlagensicherung in der Regel nicht das Risiko eines vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Dafür fällt die zu erzielende Verzinsung oft auch geringer aus als beispielsweise bei einem Nachrangdarlehen. Mögliche Partner für diese Art der Beteiligung sind lokale Volksbanken oder Sparkassen. Ihre Aufgabe ist es dann, die Konditionen der Sparprodukte – zum Beispiel Zinssätze, Laufzeiten, Kündigungsbedingungen, usw. – so festzulegen, dass die Angebote einerseits attraktiv für die Sparer:innen sind und andererseits die Wirtschaftlichkeit der Projekte nicht gefährden.

4.3.4. Finanzierung gemeinnütziger Organisationen

Auch gemeinnützige Stiftungen oder Vereine können dazu beitragen, einen Teil der Gewinne aus Erneuerbare-Energien-Projekten sinnvoll zugunsten von Bürger:innen zu verwenden. Akzeptanzfördernde Aktivitäten solcher Organisationen sind zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Naturschutz oder Klimaschutz denkbar. Gegebenenfalls könnten die gemeinnützigen Organisationen die Interessen der Bürger:innen auch abfragen und die eingenommenen Gelder entsprechend einsetzen. Sogenannte „Stiftungsmodelle“ wurden auch in Nordrhein-Westfalen schon mehrfach umgesetzt. Als Partner kommen sowohl bereits existierende Stiftungen und Vereine infrage als auch gemeinnützige Organisationen, die erst bei Projektumsetzung zum Ziel der finanziellen Beteiligung gegründet werden. Da es sich hier in der Regel um privatrechtliche Organisationen handelt, ist ein hohes Maß an Transparenz über die Verwendung der gezahlten Gelder bedeutsam.

4.3.5. Zahlungen an Bürger:innen

Eine weitere Option sind direkte Zahlungen an Bürger:innen, die aus den Projektgewinnen finanziert werden. Solche Zahlungen, die bei Windenergieprojekten unter anderem als „Windbürgergeld“ bekannt sind, können fixe Beträge sein, die allen Anwohner:innen in einem gewissen Umkreis um die Projekte jährlich ausgezahlt werden. Eine vergleichbare Variante ist die Auszahlung sogenannter Energiekostenzuschüsse. Ähnlich wie bei den vergünstigten Stromtarifen liegt der Fokus bei dieser Variante auf einer Senkung der Energiekosten der Bürger:innen. Der finanzielle Vorteil für die Bürger:innen wird hier über direkte pauschale oder prozentuale Zuschüsse erzielt. Im Gegensatz zu vergünstigten Stromtarifen (siehe Kapitel 4.3.2 auf Seite 19) profitieren bei dieser Variante nicht nur die Kund:innen eines bestimmten Stromanbieters, sondern alle Personen im direkten Umfeld eines bestimmten Energiewendeprojekts. Wie hoch ein Windbürgergeld oder Energiekostenzuschuss ausfallen kann, hängt von der Rentabilität der jeweiligen Projekte ab und auch davon, wie viele Bürger:innen berechtigt sind, die Gelder beziehungsweise Zuschüsse in Anspruch zu nehmen.



Die indirekte finanzielle Beteiligung darf die Wirtschaftlichkeit eines Projekts nicht gefährden



5 Der Beteiligungsprozess

5.1 Vorbereitungen

Als direkte Vertreter der Interessen und Belange ihrer Einwohner:innen sind Kommunen wichtige Akteure, um den Dialog zwischen Vorhabenträgern und den Interessengruppen finanzieller Beteiligung zu moderieren. Bei Windenergieprojekten sieht das Bürgerenergiegesetz NRW die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet die Anlagen stehen, sogar explizit als Verhandlungspartner für die Vorhabenträger vor. Wenn neue Projekte im eigenen Gemeindegebiet geplant werden, ist es für Kommunen daher bereits im Vorfeld sinnvoll, die grundsätzlichen Interessen, der lokalen Interessengruppen einschätzen zu können. Idealerweise werden dabei auch die Interessen von Nachbargemeinden ermittelt, wenn diese bei konkreten Projekten räumlich betroffen sind.

Fragen, die Standortkommunen, Vorhabenträger und Flächeneigentümer:innen bereits im Vorfeld klären können, sind zum Beispiel:

- Besteht grundsätzliches Interesse an der finanziellen Beteiligung an Energiewendeprojekten?
- Welche Erzeugungsarten oder Energieinfrastrukturen sind dabei von besonderem Interesse?
- Welche Formen finanzieller Beteiligung kommen für die jeweiligen Akteure in Frage?

5.2 Dialogprozesse bei

finanzieller Beteiligung

Um eine optimale Lösung zu erzielen, sollten die betroffenen Akteure ein individuelles und auf die Gegebenheiten vor Ort angepasstes Beteiligungskonzept entwickeln. Dabei stellt sich aus Sicht der Organisatoren des Beteiligungsprozesses die Frage, wann der richtige Zeitpunkt ist, um mit den jeweiligen Anspruchsgruppen in Kontakt zu treten. Nachfolgend eine Übersicht möglicher Dialogprozesse:

1. **Flächeneigentümer:innen** zählen zur ersten Interessengruppe, die bei Überlegungen zu möglichen Beteiligungsprozessen einbezogen werden sollten. Idealerweise werden sie für ihre gewichtige Rolle bei der Auswahl der Vorhabenträger sensibilisiert (siehe Kapitel 3.2 auf Seite 8), schon bevor sie mit Interessenten über Pacht- oder Flächensicherungsverträge verhandeln – also gegebenenfalls schon bevor konkrete Projekte geplant werden. Dies gilt insbesondere für die Eigentümer:innen von Flächen, die für Windenergieprojekte oder Freiflächen-Photovoltaik geeignet und vorgesehen sind.

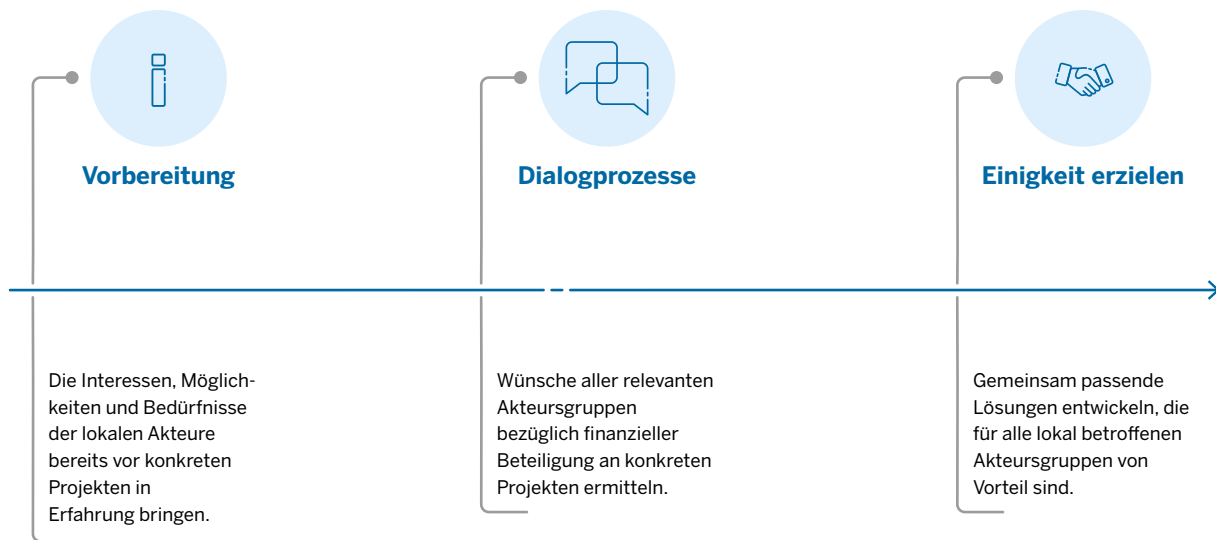


Abbildung 6: Überblick der drei wesentlichen Schritte im Rahmen eines Beteiligungsprozesses

2. Auch **Vorhabenträger** zählen zu den ersten Akteuren, mit denen ein Dialog über mögliche Beteiligungsoptionen sinnvoll ist. So kann die Kommune schon in der Vorplanungsphase in Erfahrung bringen, welche Varianten aus Sicht der Vorhabenträger in Frage kommen und wo eventuelle Grenzen liegen. Gleichzeitig kann die Kommune Vorhabenträger frühzeitig über die grundsätzlichen Interessen und Wünsche der lokalen Interessengruppen informieren.
3. Spätestens mit der Genehmigung des Projektes kann der Austausch mit den weiteren Interessengruppen beginnen, zum Beispiel mit **Stadtwerken, Energiegenossenschaften, Kreditinstituten und Nachbargemeinden**. Der Austausch kann dabei zum Beispiel über bilaterale Gespräche oder gemeinsame runde Tische erfolgen. Gegebenenfalls kann es im Laufe eines Beteiligungsprozesses auch sinnvoll sein, die **Bürger:innen** direkt zu ihren Interessen zu befragen. Zum Zeitpunkt der Befragung sollten mögliche Beteiligungsoptionen bereits mit den Vorhabenträgern besprochen worden sein, damit bei den Bürger:innen keine falschen Erwartungen bezüglich unrealistischer Konzepte geweckt werden.
4. Abhängig davon, welche Arten der finanziellen Beteiligung von den Interessengruppen gewünscht werden, sollte auch der Standpunkt des **Gemeinderats** ermittelt und berücksichtigt werden. Denn manche Beteiligungsoptionen machen eine Zustimmung des Gemeinderats nötig, insbesondere wenn eine direkte unternehmerische Beteiligung der Kommune geplant wird. Das Gleiche gilt auch für die rechtzeitige Konsultation der zuständigen **Kommunalaufsichtsbehörden** (siehe Infobox auf Seite 15).
5. Der Austausch mit den Interessengruppen sollte möglichst frühzeitig zum Beschluss eines einvernehmlichen Beteiligungskonzeptes führen. Dies ist wichtig, damit die gewählten Beteiligungsformate rechtzeitig vorbereitet und idealerweise gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen umgesetzt werden können.
6. Die Kommunikationsprozesse enden nicht mit dem Beschluss eines Beteiligungskonzeptes. Vielfach ist dies nur der Start einer langjährigen Zusammenarbeit. Die Beteiligungsangebote müssen zunächst vorbereitet, danach publik gemacht und zuletzt auch umgesetzt und über die gesamte Laufzeit begleitet werden. Auch während der Betriebsphase ist eine gute Kommunikation unter anderem zwischen Vorhabenträgern, Anleger:innen, Anteilseigner:innen, Stromkund:innen und Geschäftspartner:innen ein wichtigstes Instrument, um die Akzeptanz für die jeweiligen Projekte langfristig zu garantieren und den Erfolg gegebenenfalls auf gemeinsame Folgeprojekte auszuweiten.

5.3 Einigkeit erzielen

Die finanzielle Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen an Energiewendeprojekten basiert – abgesehen von wenigen gesetzlichen Ausnahmeregelungen – meist auf Freiwilligkeit. Daher ist es wichtig, dass anvisierte Lösungen einen Vorteil für alle beteiligten Interessengruppen bieten. Welches Angebot am besten zu den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort passt, ist individuell. Oft sind auch Kombinationen verschiedener Beteiligungsoptionen sinnvoll, um unterschiedliche Akteur:innen und Bevölkerungsgruppen zu erreichen.

Menschen aus besserverdienenden Haushalten möchten vielleicht eigenes Geld in Anlageprodukte investieren. Engagierte Ehrenamtler wollen womöglich lieber selbst aktiv werden und Projekte umsetzen. Geringverdienende Haushalte sind eventuell an einem vergünstigten Stromtarif interessiert. Und Kommunalverwaltungen bevorzugen es gegebenenfalls, sich als Kommanditisten an einer Projektgesellschaft zu beteiligen. Wie die Gegebenheiten vor Ort auch aussehen mögen: Sowohl die Interessen als auch die Lösungsansätze sind vielfältig.

Im Austausch mit den Interessengruppen finanzieller Beteiligung ist es daher wichtig zu kommunizieren, dass im Einzelfall nicht immer allen Wünschen entsprochen werden kann. Insbesondere, wenn die Wünsche der einen den Zielen anderer im Wege stehen. Dann besteht die beste Lösung gegebenenfalls aus einem Kompromiss.

Das Ziel finanzieller Beteiligung ist eine angemessene Verteilung, nicht nur der Kosten, sondern auch der Gewinne von Energiewendeprojekten. Dabei wird die Energiewende nicht etwa verzögert, sondern kann insgesamt beschleunigt werden. Denn durch eine hohe Akzeptanz und Zustimmung für die Energiewende allgemein und einzelne Projekte vor Ort werden Vorbehalte unter den Anwohner:innen abgebaut und erzielte Gewinne mit höherer Wahrscheinlichkeit in neue Energiewendeprojekte reinvestiert. Das Ergebnis sind zukunftsfähige dezentrale Energieinfrastrukturen, die nicht nur in der Hand von wenigen Akteuren liegen, sondern zahlreiche Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft an der Wertschöpfung vor Ort beteiligen.



Idealerweise ist die gefundene Lösung für alle Interessengruppen von Vorteil

Bibliografische Angaben:

Herausgeberin:
NRW.Energy4Climate GmbH

Veröffentlicht:
Mai 2024

Autor:
Mirco Sieg
(Fachexperte kommunaler Klimaschutz)

Kontakt:
kommunen@energy4climate.nrw

Bitte zitieren als:
NRW.Energy4Climate (Hrsg.) 2024: Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten - Wie Bürger:innen und Kommunen vom lokalen Ausbau Erneuerbarer Energien profitieren können. Düsseldorf.

Impressum:

NRW.Energy4Climate GmbH
Kaistraße 5
40221 Düsseldorf
0211 822 086-555
kontakt@energy4climate.nrw
www.energy4climate.nrw
© NRW.Energy4Climate / B24002

Stand:
5/2024

Bildnachweis:
Titel: william87-iStock.com
Seite 4: lovelyday12-iStock.com
Seite 5: Kamisoka-iStock.com
Seite 6: alphaspirit-adobe.stock.com
Seite 10: santypan-adobe.stock.com
Seite 11: SeventyFour-iStock.com
Seite 17: Natee Meepian-adobe.stock.com
Seite 20: Pormezz-adobe.stock.com
Seite 21: PX-Media-adobe.stock.com
Seite 23: Moyo-Studio-iStock.com

